

## **Verordnung über die Schau der Gewässer zweiter und dritter Ordnung für das Gebiet des Landkreises Verden**

Auf Grund des § 78 Abs. 2 und 3 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. Nr. 5/2010, S. 64) hat der Kreistag des Landkreises Verden in seiner Sitzung am 01.07.2011 folgende Verordnung erlassen:

### **§ 1**

- (1) Diese Verordnung gilt für die Schau der Gewässer zweiter und dritter Ordnung im Gebiet des Landkreises Verden.
- (2) Zweck der Gewässerschau ist es zu prüfen, ob die oberirdischen Gewässer ordnungsgemäß unterhalten werden.

### **§ 2**

- (1) Die Schau der Gewässer zweiter Ordnung, die von Unterhaltungsverbänden unterhalten werden, wird den Unterhaltungsverbänden übertragen.
- (2) Die Schau der Gewässer dritter Ordnung, die von Wasser- und Bodenverbänden unterhalten werden, wird den Wasser- und Bodenverbänden übertragen.
- (3) Die Schau der Gewässer dritter Ordnung, die nicht von einem Wasser- und Bodenverband unterhalten werden, wird den Gemeinden bzw. Samtgemeinden übertragen.
- (4) Bei der Gewässerschau sollen Schaubeauftragte mitwirken. Sind von Wasser- und Bodenverbänden auf Grund des Wasserverbandsrechts Schaubeauftragte bestellt, gelten diese als Schaubeauftragte im Sinne dieser Vorschrift.
- (5) Die von einer Gemeinde bzw. Samtgemeinde bestellten Schaubeauftragten üben eine ehrenamtliche Tätigkeit im Sinne des § 23 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung aus.

### **§ 3**

- (1) Für die Schau durch die Unterhaltungsverbände und die Wasser- und Bodenverbände gelten die Regelungen in den Satzungen dieser Verbände.
- (2) Die Gemeinden bzw. Samtgemeinden geben die von ihnen durchzuführende Schau mindestens zwei Wochen vor der Schau ortsüblich bekannt. Die Schau für die Teilgebiete der Gemeinde bzw. Samtgemeinde kann zu unterschiedlichen Terminen stattfinden.
- (3) In der ortsüblichen Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass die Unterhaltungspflichtigen, die Anliegergemeinden, die Eigentümer der zu schauenden Gewässer, die Anlieger und die zur Benutzung der Gewässer Befugten Gelegenheit zur Teilnahme und zur Äußerung haben.
- (4) Der Landkreis Verden ist von dem Schautermin mindestens zwei Wochen vor der Schau zu unterrichten.

**§ 4**

- (1) Über den Verlauf und das Ergebnis der Schau ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus der Niederschrift muss ersichtlich sein, wer an der Schau teilgenommen hat, welche Mängel festgestellt wurden und welche Maßnahmen im Einzelnen zur Beseitigung der festgestellten Mängel zweckmäßig erscheinen.
- (2) Eine Ausfertigung der Niederschrift ist dem Landkreis Verden vorzulegen.

**§ 5**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Verden in Kraft.

Verden (Aller), 13. Juli 2011

Landkreis Verden  
Der Landrat

Bohlmann